



Brüssel, den 13. Juli 2021
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0143 (NLE)

10419/21
ADD 1

ECOFIN 686
RECH 330
FIN 552
COMPET 528
ENER 311

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Beschluss des Rates zur Änderung der Entscheidung 2003/77/EG zur Festlegung der mehrjährigen Finanzleitlinien für die Verwaltung des Vermögens der EGKS in Abwicklung und, nach Abschluss der Abwicklung, des Vermögens des Forschungsfonds für Kohle und Stahl
– Erklärung der Europäischen Kommission

Erklärung der Europäischen Kommission

„Angesichts des vom Gesetzgeber verfolgten Ziels geht die Kommission davon aus, dass die Formulierung „Erlös aus der Veräußerung eines Teils des Vermögens“ (oder Varianten davon) in Erwägungsgrund 12 und Artikel 4 Absatz 1 der geänderten Entscheidung 2003/76 des Rates sowie in Erwägungsgrund 3 und Artikel 1 der geänderten Entscheidung 2003/77 des Rates und im Anhang Nummern 1 und 5 der geänderten Entscheidung 2003/77 des Rates als der durch Veräußerung eines Teils des Vermögens generierte Geldbetrag zu verstehen ist.“